

BVGer C-4541/2019 vom 4. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4541_2019_d20190704

FR: TAF C-4541/2019 du 4 juillet 2019

IT: TAF C-4541/2019 del 4 luglio 2019

Regeste

Aufsichtsmittel | Anordnung einer Begutachtung (Verfügung vom 4. Juli 2019)

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrenssistierung wird aufgehoben und das Beschwerdeverfahren als durch Rückzug der Beschwerde gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz, das BSV und die Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.